

SPAK-Reglement

1.1.2020

1. SPAK-Qualitätslabel

Die SPAK (ursprünglich „Schulprüfungs- und Anerkennungs-Kommission“) ist ein nicht gewinnorientiertes, verbands- und methodenübergreifendes Qualitätslabel für Praktizierende der Naturheilkunde (Alternativmedizin) und Komplementärtherapie. Es wurde von der Naturärztevereinigung Schweiz NVS entwickelt und wird von dieser geführt. Das SPAK-Label wird von Krankenversicherern und von mehreren Kantonen anerkannt. Es bestätigt die fachliche Befähigung zur Praxisführung.

Leitendes Gremium ist die SPAK-Kommission, bestehend aus dem SPAK-Verwaltungsrat und der SPAK-Geschäftsleitung.

2. Aufgabe

Aufgabe der SPAK ist es, ergänzend zu den gesamtschweizerischen oder eidgenössischen Zertifikaten und Diplomen gegenüber Praktizierenden, Krankenversicherern und Behörden die Funktion einer unabhängigen Instanz der Qualitätssicherung wahrzunehmen.

3. Anerkennung

Das Erfüllen der SPAK-Anforderungen ist für NVS A-Mitglieder obligatorisch. Das SPAK-Label kann auch von Nicht-NVS-Mitgliedern als Qualitätslabel erworben werden.

Im Interesse von Überschaubarkeit und Transparenz stützt sich die SPAK bei ihren Anerkennungsverfahren auf die Qualitätssicherungen der entsprechenden Verbände und Institutionen, soweit sie den Anforderungen der SPAK und der Gesetzgebung entsprechen.

4. Zwei Qualitätslabel

Die SPAK unterscheidet zwischen:

- AN-Label für Praktizierende der Naturheilkunde (Alternativmedizin).
Das AN-Label gilt für Praktizierende der von der OdA AM (Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin) anerkannten Fachrichtungen und weiterer qualifizierter, umfassender Heilsysteme.
- AS-Label für Praktizierende der Komplementärtherapie.
Das AS-Label gilt für Praktizierende der von der OdA KT (Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie) anerkannten Methoden und weiterer qualifizierter Heilmethoden.

5. Anforderungen

Die zu erfüllenden Anforderungen für den Erhalt des SPAK Labels umfassen:

5.1 Ausbildung

Der Nachweis einer den SPAK-Anforderungen gemäss aktueller SPAK-Therapieliste entsprechenden Ausbildung:

Für die Registrierung von Methoden im Bereich AS sind mindestens 300 Stunden Fachausbildung nachzuweisen. Diese können auf maximal zwei Methoden verteilt sein, wobei für eine der beiden Methoden eine mit mindestens 200 Stunden abgeschlossene Ausbildung nachzuweisen ist.

5.2 Praxisstunden

Der Nachweis von 250 Praxisstunden.

5.3 Praxisbesichtigung

Gemäss dem SPAK Praxisbesichtigungs-Reglement.

5.4 Weiterbildungsnachweis

Der Weiterbildungsnachweis entsprechend dem SPAK Weiterbildungsreglement.

6. Nachweise

6.1 Ausbildung medizinische Grundlagen (MG):

- Zertifikat OdA AM oder
- Bestandene Abschlussprüfung Modul M1 Oda AM.
- Bestandene vollständige deutsche Amtsarztprüfung.
- Bestandene kantonale Prüfung der Kantone TI und AR.
- Abgeschlossene Ausbildung mit Schul-Diplom (nicht älter als 2 Jahre) oder SPAK anerkannte Verbandsmitgliedschaft.
- Branchenzertifikat OdA KT oder
- Bestandene Prüfungen MG 1, 2 und 3 des Tronc Commun KT an einer OdA-akkreditierten Schule.

Fehlende Nachweise

- Fehlt ein Nachweis, kann eine entsprechende Prüfung an einer Schule abgelegt werden.

6.2 Fachspezifische Ausbildung (FSA)

Folgende Nachweise sind möglich:

AN und AS

- Abgeschlossene Ausbildung mit Schul-Diplom oder SPAK anerkannte Verbandsmitgliedschaft.

AN

- Bestandene kantonale Zulassungsprüfung des Kantons AR.
- Bestandene Abschlussprüfung M 2 der jeweiligen Fachrichtungsträgerschaft.
- Zertifikat OdA AM oder eidgenössisches Diplom NaturheilpraktikerIn.

AS

- Branchenzertifikat OdA KT oder eidgenössisches Diplom KomplementärtherapeutIn.

6.3 Praxisstunden

Zu 100 % angerechnet werden Praktikumsstunden, Schulambulatorium und eigene Praxisstunden. Zu 50 % angerechnet bis zum Total von 125 Stunden werden: Hospitanz, Supervision, Intervention, Selbsterfahrung in der angewandten Methode.

Als Nachweise gelten Bestätigungen der begleitenden Personen, Behandlungs- und Sitzungsprotokolle, Buchhaltung, AHV-Abrechnung.

6.4 Praxisbesichtigung

Für die obligatorische Praxisbesichtigung gilt das SPAK Praxisbesichtigungs-Reglement.

6.5 Weiterbildung

Für den Weiterbildungsnachweis gilt das SPAK Weiterbildungs-Reglement.

7. Wiedereintritt

Mitglieder, die bis zwei Jahre nach ihrem Austritt wieder eintreten, erhalten ihren ursprünglichen Status zurück. Zwei Jahre und länger nach ihrem Austritt müssen sie bei einem Wiedereintritt die aktuellen SPAK Anforderungen erfüllen.

8. Statuswechsel

Auf den B-Status zurückgestufte A-Mitglieder können innerhalb von zwei Jahren in den A-Status zurückversetzt werden, wenn sie die SPAK Anforderungen erfüllt haben, deren Nichterfüllung zur Rückstufung geführt hat. Nach mehr als zwei Jahren B-Mitgliedschaft müssen sie für den A-Status die aktuellen Aufnahmebedingungen erfüllen.

9. NVS A-Urkunde

Das Erfüllen der SPAK Anforderungen wird mit der NVS A-Urkunde bestätigt. Sie gilt als Berechtigung, die Bezeichnung „SPAK anerkannt“ zu führen.

10. Gebühren

Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.